



FEUERWEHR BÖZBERG

Einsatzkostentarif

GEMEINDE BÖZBERG
FEUERWEHR EINSATZKOSTENTARIF
vom 01. Januar 2008

**Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im
Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 01. Januar 2008**

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözing und Unterbözing, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 (SAR 580.100), beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

Grundgebühr
je Einsatz Fr. Einsatzkosten
je Stunde Fr.

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen

1. Einsatz, je Person und Stunde	00.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	00.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	

b) Fahrzeuge und Anhänger

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge >3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleiter	560.00	140.00
5. Anhänger und Motorspritze	30.00	20.00
6. Anhängelaternen	50.00	30.00

c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	30.00	00.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	00.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	30.00	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.75	00.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	00.00

² Mit der Entschädigung gemäss Abs 1. Dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Die erste, auch nur angebrochene Stunde, wird voll berechnet. In der Folge sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr. 200.00
b) Personalkosten, je Person und Stunde	50.00

GEMEINDE BÖZBERG
FEUERWEHR EINSATZKOSTENTARIF
vom 01. Januar 2008

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen von den Einwohnergemeindeversammlungen

Gallenkirch am 08. Juni 2007
Rechtskräftig am 09. Juni 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES GALLENKIRCH
Der Vizeammann Die Gemeindeschreiberin

sig. B. Huber sig. V. Schrenk

Linn am 01. Juni 2007
Rechtskräftig am 02. Juni 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES LINN
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. V. Hirt sig. M. Grauwiler

Oberbözberg am 29. Juni 2007
Rechtskräftig am 03. August 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERBÖZBERG
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. R. Wälti sig. E. Wernli

Unterbözberg am 27. Mai 2007
Rechtskräftig am 02. Juli 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES UNTERBÖZBERG
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. H. Wälti sig. G. Steigmeier